

Beschluss zu Antrag 6: *Anpassung der Beitragsordnung der KjG*

Die Beitragsordnung der KjG wird wie folgt geändert:

Beitragsordnung der KjG (Status Quo)	Beitragsordnung der KjG (Neufassung)
<p>1. Mitgliedschaft</p> <p>Ab 2016 werden alle in den Diözesanverbänden vorhandenen Mitgliedschaftsformen bei der Abrechnung mit dem Bundesverband in die Kategorien „Aktiv“ / „Passiv“ eingeordnet. Der KjG-Bundesbeitrag ist für alle aktiven Mitglieder abzuführen; für passive Mitglieder ist kein KjG-Bundesbeitrag abzuführen.</p>	<p>1. Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft innerhalb der KjG kann als „aktive“ und „passive“ Mitgliedschaft erworben werden. Dabei regeln die jeweils gültigen Mitgliedschaftsformen das genaue Mitgliedschaftsverhältnis. Näheres regelt Paragraph 1.1 der KjG-Bundessatzung.</p>
-	<p>2. Meldung</p> <p>Die Meldung der Mitglieder erfolgt bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Bundesstelle. Grundlage für die Meldung sind alle aktiven und passiven Mitgliedschaften, welche im Vorjahr zum 31. Dezember der Meldung bestanden.</p>
-	<p>3. Abrechnung</p> <p>Die in den Diözesanverbänden vorhandenen Mitgliedschaftsformen werden bei der Abrechnung mit dem Bundesverband in die Kategorien „Aktiv“ / „Passiv“ eingeordnet. Der KjG-Bundesbeitrag ist für alle aktiven Mitglieder abzuführen, die im Jahr der Abrechnung Mitglied in der KjG waren; für passive Mitglieder ist kein KjG-Bundesbeitrag abzuführen.</p>

	<p>In der Abrechnung werden alle passiven Mitglieder sowie die verschiedenen Altersstufen erfasst und statistisch verarbeitet, um die Mitgliederstatistik weiterführen zu können.</p> <p>Die Grundlage für die Berechnung des zu zahlenden Beitrags pro Diözesanverband ist die gemäß Abschnitt 2 gemeldete Mitgliederzahl des Vorjahres.</p> <p>Dies bedeutet, dass z.B. der Beitrag für das Jahr 2019 auf der Basis der Mitgliederzahlen zum 31.12.2017 berechnet wird.</p>
<p>4. Bundesbeitrag</p> <p>Ab 2016 beträgt der reguläre Bundesbeitrag:</p> <p>Kinderstufe (8-13 Jahre) 13,20 € Jugendstufe (14-17 Jahre) 14,75 € Erwachsenenstufe (ab 18 Jahre) 15,00 €</p> <p>Stichtag zur Einstufung ist der 1.1. des jeweiligen Abrechnungsjahres.</p> <p>Außerdem werden folgende Rabattierungen angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Kinder bis 8 Jahre sind beitragsfrei ➤ Befristete Mitgliedschaften sind für das erste Jahr einmalig beitragsfrei ➤ Geschwisterrabatt von 10% des jeweils aktuell geltenden Beitrags, pro Geschwisterkind 	<p>4. Bundesbeitrag</p> <p>Der reguläre Bundesbeitrag wird pro Person und pro Jahr erhoben. Die aktuelle Beitragshöhe beträgt:</p> <p>Kinderstufe (8-13 Jahre) 13,20 € Jugendstufe (14-17 Jahre) 14,75 € Erwachsenenstufe (ab 18 Jahre) 15,00 €</p> <p>Der Stichtag zur Einstufung entspricht dem Datum der Meldung gemäß Abschnitt 2.</p> <p>Ergänzend werden folgende Rabattierungen angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kinder bis 8 Jahre sind beitragsfrei - Befristete Mitgliedschaften sind für das erste Jahr einmalig beitragsfrei - Geschwisterrabatt von 10% des jeweils aktuell geltenden Beitrags, pro Geschwisterkind

<p>➤ Sozialbeitrag von 50% des jeweils aktuell geltenden KjG-Bundesbeitrages</p> <p>Weitere Regelungen zur Beitragszahlung:</p> <p>Die KeyCard und alle eventuell anderen Rabattierungen der Vergangenheit werden abgeschafft.</p> <p>In der Abrechnung werden die verschiedenen Altersstufen erfasst, um die Mitgliederstatistik weiter-führen zu können.</p> <p>In der Abrechnung werden alle passiven Mitglieder erfasst und statistisch verarbeitet.</p> <p>Die geltenden Bundesbeitragsformen werden auf der Buko 2017 überprüft. Die Bundesleitung trägt hierfür die Verantwortung.</p>	<p>- Sozialbeitrag von 50% des jeweils aktuell geltenden KjG-Bundesbeitrages</p>
<p>-</p>	<p>5. Turnus der Beitragsanpassung</p> <p>Eine Anpassung des Bundesbeitrages kann auf Vorschlag des Vorstandes und des Verwaltungsrates bzw. der Mitgliederversammlung des Bundesstelle der KjG e.V. im Rahmen der Bundeskonferenz erfolgen. Die Bundeskonferenz entscheidet verbindlich über die Beitragsanpassung. Nach Beschlussfassung tritt die Beitragsanpassung jeweils zum 01.01. des übernächsten Kalenderjahres in Kraft.</p> <p>Eine Anpassung des Beitrages soll verbindlich für den Zeitraum von fünf Jahren gelten. Der Vorstand als auch der Verwaltungsrat</p>

	<p>tragen Sorge für die Umsetzung dieser mittelfristigen Finanzplanung. Die Möglichkeit einer Beitragsanpassung wird in einem fünfjährigen Rhythmus verbindlich im Rahmen der Bundeskonferenz beraten.</p>
-	<p>6. Anpassung des Beitrages um die allgemeine Kostensteigerung sowie Inflationsausgleich</p> <p>Die Höhe des Beitrags wird alle fünf Jahre überprüft und bei Bedarf angepasst. Basis für diese Überprüfung sind die Kostensteigerungen (Verbraucherpreisindex) sowie die Inflationsraten der jeweils vorangegangenen fünf Jahre.</p> <p>Die Delegierten der Bundeskonferenz haben im Rahmen der Beratungen die Möglichkeit, auf Vorschlag des Vorstandes oder Verwaltungsrates, den Beitrag entweder darüber hinaus zu erhöhen, um z.B. eine höhere Kostensteigerung bzw. einen Mitgliederverlust auszugleichen oder zusätzliche Mittel für Projekte oder Themen bereit zu stellen. Genauso besteht aber auch die Möglichkeit, bei einer positiven finanziellen Entwicklung, den Beitrag konstant zu halten, nur um einen geringeren Anteil zu erhöhen oder zu reduzieren.</p>
-	

	<p>7. Umlage der Beitragsanpassung Modell 1 Umlage der Beitragsanpassung auf den individuellen Beitrag jedes Mitgliedes (pro Kopf)</p> <p>Bei einer Beitragsanpassung wird der Beitrag pro einzelmem Mitglied direkt angepasst. Die Diözesanverbände entscheiden eigenständig, ob sie die Anpassung im Rahmen der Abrechnung an das einzelne Mitglied weitergeben oder die Anpassung aus den Mitteln des Diözesanverbandes bestreiten.</p>
	<p>8. Änderung der Beitragsordnung</p> <p>Die Änderung der Beitragsordnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit.</p>

angenommen